

# **Behindertenhilfe für Äthiopien e.V.**

## **Satzung**

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Behindertenhilfe für Äthiopien e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Tübingen, Wolfgang – Stock – Straße 6.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen werden.

### §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des „Zentrums für geistig behinderte Kinder und Jugendliche“ in Addis Abeba in Äthiopien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Es ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in diesem § 2 der Satzung genannten Zweck verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, in erster Linie zur Unterstützung der Behindertenarbeit in Äthiopien. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zwecken des Vereins dienen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Einladung dazu muß den Tagesordnungspunkt enthalten.

#### §4 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

#### §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### §6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Erster/erstem Vorsitzender/m
- Deren/dessen Stellvertreter
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

Der Vorstand wird für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er muß mindestens zweimal pro Jahr zusammentreten. Die Protokolle der Sitzungen werden vom Vorsitzenden abgezeichnet.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Vorstand nach außen.

#### §7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über

- Wahl des Vorstandes
- Mitgliedsbeiträge
- Ausschluß eines Mitglieds
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Geschäftsordnung
- Auflösung des Vereins

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

20. Oktober 2000